

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 31. März 2019

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Bürgermeisterwahl für die Wahlbezirke der Stadt Zörbig liegt gemäß § 18 Abs. 2 KWG LSA (Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt, in der zurzeit geltenden Fassung) in der Zeit vom **11. März 2019** bis **15. März 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Pass- und Meldewesen in der Stadtverwaltung der Stadt Zörbig zur jedermanns Einsicht aus. Die Barrierefreiheit ist am Hintereingang der Stadtverwaltung gewährleistet.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Jede wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann gemäß § 19 KWG (Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der zurzeit geltenden Fassung) innerhalb der Auslegungsfrist (vom 11. März 2019 bis 15. März 2019) bei dem Pass- und Meldewesen in der Stadtverwaltung der Stadt Zörbig einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
Nach dem 15. März 2019, 12 Uhr ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **10. März 2019** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses spätestens bis zum 15. März 2019, 12 Uhr, stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag
 - 4.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person
gem. § 22 (1) KWG LSA,
 - 4.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person
gem. § 22 (2) KWG LSA,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (**bis zum 15. März 2019**) versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 KWG entstanden ist.
 - 4.3. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **29. März 2019, 18.00 Uhr**, bei dem Pass- und Meldewesen im Rathaus der Stadt Zörbig schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen, § 47 KWG LSA gilt entsprechend.

Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und eine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Stellt eine Person für eine andere Person einen Antrag, muss sie durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer

körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

4.4. Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **29. März 2019, 18.00 Uhr.**
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstaben a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr.**

5. Mit Abgabe des Wahlscheinantrages erhält die wahlberechtigte Person mit dem Wahlschein, soweit sich aus dem Wahlscheinantrag nicht ergibt, ob der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, zugleich:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlbereiches für die Bürgermeisterwahl,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr anfordern.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig bei der jeweils darauf angegebenen Anschrift abgeben oder an diese versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Zörbig, den 1. März 2019

Andreas Voss
Stadtwahlleiter
der Stadt Zörbig